

## Information für Spitex-Klient/-innen ab 01.01.2025

### Pflegeleistungen zu Hause (Spitex) bei Krankheit

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1.1.2011 wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Art. 25a eingefügt, welcher die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

### Tarife ab 1. Januar 2025

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Spitex-Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7 bleiben 2025 unverändert und betragen:

Krankenkassen-Tarif	pro Stunde
Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7, Abs. 2a)	Fr. 76.90
Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7, Abs. 2b)	Fr. 63.00
Grundpflege (KLV Art. 7, Abs. 2c)	Fr. 52.60

### Patientenbeteiligung (Art. 25a Abs. 5 KVG)

Die Patientenbeteiligung im Kanton Solothurn ist festgelegt mit 20% des höchsten KLV-Tarifes von Fr. 76.90 und beträgt **Fr. 15.35 pro Stunde**. Der Betrag von Fr. 15.35 gilt als **maximale Patientenbeteiligung für Erwachsene pro Tag resp. Fr. 5'606.40 pro Jahr**. Die Patientenbeteiligung wird Ihnen anteilmässig pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit Fr. 1.28 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten, d.h. Fr. 2.56, verrechnet. Die Patientenbeteiligung wird nicht von der Krankenkasse übernommen.

**Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben.** Diese wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen. Grundsätzlich steht es den Einwohnergemeinden frei, auch die Patientenbeteiligung für Erwachsene zu erlassen.

### Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht

Spitexorganisationen sind gemäss Sozialgesetz § 22<sup>bis</sup> Abs. 1 verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen; § 144<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziff. a besagt u.a., dass die Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22<sup>bis</sup> zu den verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege zählen.

Basierend auf diesen gesetzlichen Vorgaben, hat der Regierungsrat mit Beschluss 2019/1720 vom 11.11.2019 einen maximalen Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht von **80 Rappen pro Pflegestunde** festgelegt.

Die Einwohnergemeinden legen fest, ob ein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht pro Pflegestunde in Rechnung gestellt wird.

## Rechnungsstellung

Spitex-Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System **tiers payant** ab, d.h. der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von Ihrer Spitexorganisation erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information)
- Patientenbeteiligung
- Taxzuschlag für Ausbildungspflicht (je nach Einwohnergemeinde)
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

## Pflegeleistungen gemäss Invaliden-, SUVA und Militärversicherung

Pflegeleistungen zu Lasten der IV, SUVA und MV unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Regelungen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex hat keine Aufnahmespflicht für Unfallpatienten.

Es gelten folgende Tarife:

	Abklärung/ Beratung (Art. 7a KLV)	Untersuchung/ Behandlung (Art. 7b KLV)	Grundpflege (Art. 7c KLV)
Beitrag der <b>Invalidenversicherung</b> (Tarif gilt nur für Kinder)	CHF 128.04	CHF 128.08	Die IV finanziert keine Grundpflege-
Beitrag der <b>SUVA- und Militärversicherung</b> (Tarif gilt nur bei einer Erwerbstätigkeit von mehr als 8 Std. pro Woche)	CHF 125.04	CHF 120.00	CHF 110.04

Bei Pflegeleistungen gemäss IV, SUVA und MV wird/werden dem Versicherten keine Patientenbeteiligung und kein Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht in Rechnung gestellt.

## Pflegeleistungen für Unfallpatienten private Unfallversicherungen

Die Pflegeleistungen zu Lasten der privaten Unfallversicherungen unterstehen nicht dem Krankenversicherungsgesetz und damit auch nicht den Reglementen und Bestimmungen der Pflegefinanzierung. Die Spitex hat keine Aufnahmespflicht für Unfallpatienten.

## Hilflosenentschädigung / Ergänzungsleistungen für AHV-Bezüger/-innen bei Spitex-Pflege

Zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben allenfalls Anspruch auf eine **Hilflosenentschädigung leichten Grades**. Diese beträgt monatlich CHF 252.00 (leichten Grades), CHF 630 (mittleren Grades), CHF 1008.00 (schweren Grades) Stand 1.1.2025. Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens sechs Monaten bestanden hat.

Die **Ergänzungsleistungen zur AHV und IV** helfen dort, wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören die Ergänzungsleistungen (EL) zum sozialen Fundament unseres Staates.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die unentgeltliche Beratungsstelle der Pro Senectute, der Pro Infirmis oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Tel. 032 686 22 00).

## **Ombudsstelle Kanton Solothurn**

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerde-  
stelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn.  
Adresse: Schachenallee 29, 5000 Aarau / Tel. 062 823 11 42.

Solothurn 1.1.2025